

1. Jede berufstätige Hausfrau (im vollen Arbeitseinsatz),

- a) die infolge ihrer Berufstätigkeit Lebensmittel nicht in der Zeit von 8 bis 18 Uhr einkaufen kann und
- b) deren Haushaltungsangehörige für sie ebenfalls nicht in dieser Zeit einkaufen können,

erhält auf Antrag hierüber eine Kaufbescheinigung für Berufstätige. Als berufstätige Hausfrauen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch alleinstehende Männer und Frauen (im vollen Arbeitseinsatz) mit eigenem Haushalt.

Kein Haushalt darf mehr als eine Kaufbescheinigung für Berufstätige besitzen.

2. Die Kaufbescheinigung berechtigt dazu, nach Wahl der berufstätigen Hausfrau bei je einem Kleinhandelsgeschäft für Brot-, Fett, Fleisch, Kartoffeln, Gemüse und Obst sowie sonstige Lebensmittel

- a) kartenpflichtige Lebensmittel für ihren Haushalt vorzubestellen und sie von 18 Uhr ab — an Sonnabenden von 17 Uhr ab — abzuholen,
- b) in der Zeit von 6.30 bis 8 Uhr und von 18 bis 20 Uhr vor anderen Verbrauchern bedient zu werden.

3. Die Bescheinigung ist bei dem Hausvertrauensmann zu beantragen, der den erforderlichen Vordruck bei der Kartenstelle erhält. Der Vordruck ist von dem Antragsteller zunächst dem Arbeitgeber zur Ausfüllung vorzulegen und sodann an den Hausvertrauensmann zurückzugeben. Liegen bei gewissenhafter Prüfung die Voraussetzungen für die Ausfertigung der Kaufbescheinigung vor, so unterschreibt er die Bescheinigung und legt sie sodann dem Straßenvertrauensmann vor, durch dessen Gegenzeichnung die Kaufbescheinigung abschließend Gültigkeit erhält.

4. Bei selbständigen Berufstätigen (im vollen Arbeitseinsatz), auf welche die Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Kaufbescheinigung zutreffen, tritt an die Stelle der Erklärung des Arbeitgebers der Sichtvermerk der Abteilung für Handel und Handwerk der für den Betriebssitz zuständigen Bezirksverwaltung.

5. Die Kaufbescheinigung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, der am Kopf der Bescheinigung vermerkt ist. Sie ist nicht übertragbar und darf nur zum Einkauf

für den eigenen Haushalt benutzt werden. Sie ist an den Hausvertrauensmann zurückzugeben, wenn der Berufstätige seine bisherige Tätigkeit aufgibt oder wenn auch nur eine der sonstigen Voraussetzungen für die Ausfertigung fortfällt.

Der Hausvertrauensmann hat nach dem Fortfall einer der Voraussetzungen die Bescheinigung einzuziehen und zu vernichten.

6. Das Ernährungsamt kann prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung Vorliegen haben und noch vorliegen; es kann die Bescheinigung einziehen.

7. Der Kleinverteiler hat die Kaufbescheinigung auf der Rückseite in der für ihn in Frage kommenden Spalte mit seinem Firmenstempel und der laufenden Nummer der von ihm anzulegenden Berufstätigenliste zu versehen.

Jeder Kleinverteiler hat — unter möglicher Berücksichtigung der Vorbestellungen — von seinen Warenrängen jeder Art einen Anteil für die Berufstätigen zurückzustellen und zu kennzeichnen, der dem Verhältnis der Zahl der eingetragenen Berufstätigen zur Gesamtkundenzahl entspricht.

8. In Beschwerdefällen entscheidet das für die Wohnung des vierfstätigen bzw. das für das Kleinhandelsgeschäft des Kunden zuständige Ernährungsamt.

9. Kaufbescheinigungen, die in der Zeit vor den Kampfhandlungen um Berlin ausgestellt waren (orange-farbenes Muster), „Spätkäuferbescheinigungen“ und ähnliche Ausweise zu bevorzugter Bedienung in den Kleinhandelsgeschäften haben ihre Gültigkeit verloren.

10. Zuwiderhandelnde setzen sich der Strafverfolgung aus.

- Berlin, den 15. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

• Abt. für Ernährung

I. V. Heinrich

Anmerkung: Soweit die Einrichtung der Hausvertrauensleute aufgehoben ist, tritt an deren Stelle, je nach der örtlichen Regelung, die Kartenstelle oder das Ernährungsamt.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Ernährung

Post- und Fernmeldewesen

Rundfunkempfangsanlagen neu anmelden

Bis zum 10. Juli müssen alle Rundfunkempfangsanlagen bei den zuständigen Postämtern angemeldet werden. Bis zur Ausgabe neuer Genehmigungsurkunden gelten die Gebührenquittungen für das neue Vierteljahr Juli—September 1945 als vorläufiger Beweis der Genehmigung der Rundfunkempfangsanlage.“ Die vierteljährlichen Gebühren betragen wie bisher 6 RM. Wirtschaftlich schwächer gestellten Teilnehmern kann die Zahlung der Gebühren in monatlichen Teilbeträgen von 2 RM gestattet werden. Sämtliche bisherige Gebührenbefreiungen werden später bekanntgegeben. Die Rundfunkgebühren werden durch die Zusteller eingezogen, können aber auch an den Schaltern der Postämter eingezahlt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Inhaber nicht genehmigter Rundfunkempfangsanlagen als

Schwarz Hörer bestraft werden, ihre Empfangsapparate werden eingezogen.

Berlin, den 5. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Post- und Fernmeldewesen

Kehler

Abgabe von Fernsprechapparaten

Die Abteilung für Post- und Fernmeldewesen des Magistrats der Stadt Berlin teilt mit, daß frühere Fernsprechteilnehmer, die noch im Besitz von Fernsprechapparaten sind, hiermit aufgefordert werden, diese sofort an die Abteilung Post- und Fernmeldewesen des Magistrats der Stadt Berlin abzuliefern. Die Sammelstellen befinden sich bei den zuständigen Postämtern oder sind bei diesen zu erfragen. Ausgenommen